

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 353/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 15. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass ein Zulassungsgrund (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger hat es bereits versäumt, einen seiner Auffassung nach gegebenen Zulassungsgrund anzugeben. Seine Auffassung, die Revision sei bereits nach den Ausführungen des Gerichts im Urteil vom 15. November 2006 statthaft, ist insoweit nicht nachvollziehbar, denn die Revision gegen ein Urteil eines LSG kann nur statthaft sein, wenn sie entweder vom LSG selbst oder auf Beschwerde durch das BSG zugelassen worden ist.
- 3 Soweit der Kläger auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 15. Dezember 2006 "die Revision" begründet, kann daraus als Grund für die Zulassung der Revision, der im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde berücksichtigt werden könnte, allenfalls die Rüge mangelnder Sachaufklärung ("insofern wäre das beantragte Sachverständigengutachten einzuholen gewesen") abgelesen werden. Insoweit fehlt es indes schon an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweis-antrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweis-antrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.
- 4 Im Übrigen geht der Senat zugunsten des Klägers davon aus, dass er mit seinem Schriftsatz vom 15. Dezember 2006 allein Nichtzulassungsbeschwerde, nicht aber auch Revision hat einlegen wollen.
- 5 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

